Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04 1974 (BGBI I S. 854), geändert durch 4. FStrÄndG v. 18.06.1997 (BGBI. I S. 1452), des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBI. S. 448, ber. GVBI 1982 S. 149), zuletzt geändert durch § 3 Bayerisches UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz v. 27.12.1999 (GVBI S. 532) folgende

Satzung

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für öffentlich-rechtliche Sondernutzungen (erlaubte oder unerlaubte) an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Schweinfurt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für die Fälle des § 8 Abs. 6 und § 8 a Abs. 2 FStrG und des Art. 19 Abs. 4 und Art 21 BayStrWG.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet.
- (4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maßeinheiten Monat, Woche oder Tag werden auf volle Maßeinheiten aufgerundet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.

Gebührenmaßstab

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren auf Flächengrundlage wird diejenige Fläche zugrunde gelegt, die durch Anlagen in oder auf gemeindlichem Grundeigentum in Anspruch genommen wird. Bei Anlagen über gemeindlichem Grundeigentum ist die Projektion der in den gemeindlichen Luftraum hineinreichenden Flächen maßgebend.
- (2) Die Berechnung der Flächen erfolgt nach den äußersten Begrenzungslinien.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden:
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken oder durch politische Parteien und Gruppen oder arbeitsrechtliche Organisationen ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen, die ausschließlich informativen Zwecken für die Öffentlichkeit dienen,
 - d) für auf Dauer beantragte Sondernutzungen, die aufgrund ihrer Art üblicherweise aber nicht für die gesamten Zeiträume ihrer Genehmigungsdauer genutzt werden können,
 - e) für Sondernutzungen aus Anlass von Umzügen und Veranstaltungen von Glaubensgemeinschaften.
 - f) für nichtgewerbliche künstlerische Darbietungen u.ä.,
 - g) für Wahlwerbung vor Wahlen oder Volksentscheiden.

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist:

- a) wem die Erlaubnis oder Genehmigung erteilt ist
- b) dessen Rechtsnachfolger
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Gebührenschuldner sind auch die gemäß § 4 der Sondernutzungssatzung Verpflichteten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht; Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem oder spätestens zu dem im Genehmigungsbescheid ausdrücklich auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind Gebühren 14 Tage nach der Zahlungsaufforderung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt fällig.
- (3) Bei wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.
- (5) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7

Gebührenvorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührenvorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Erstattungsantrag muss im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (4) Beträge unter 5.- Euro werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schweinfurt vom 13.11.1980 außer Kraft.

Schweinfurt, den 25.09.2001

Gez. Grieser

Grieser Oberbürgermeisterin

Sondernutzungsgebührenverzeichnis:

	Art der Sondernutzung	Maß	Zeit	€
1.	Gewerbliche Veranstaltungen; u.ä. Inanspruchnahmen, Werbeveranstaltungen		Tag	5 - 500
2.	Warenauslagen, Verkaufsstände /-automaten	m²	Monat	5 – 100
3.	Verkaufsvitrinen		Jahr	50 - 300
4.	Fahrradständer		Jahr	5 – 50
5.	Hinweis- / Werbetafeln / -plakate	m²	Monat	5 - 50
6.	Darbietungen aller Art		Tag	5 – 50
7.	Sitz- und Stehgarnituren	m²	Monat	1 - 10
8.	Sperrung von Kurzzeitparkplätzen		Tag	3 - 5
9.	Arbeitsflächen, Bauzaunabsperrungen, Materialauflagerungsfläche , Aufgrabungsflächen, Gerüstaufstellungen	m²	Woche	0,25 - 0,50